

Deutsche Programme zur Marktüberwachung

**Veröffentlichung gemäß der Richtlinie 89/106/EWG
und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
vom 9. September 2009**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I	
Marktüberwachungsprogramm für den Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).....	2
Teil II	
Marktüberwachungsprogramm 2010 – 2011 für das gesetzliche Messwesen in Deutschland.....	10
Teil III	
Programm zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten	19
Teil IV	
Festlegungen zur Durchführung des Marktüberwachungsprogramms von harmonisierten Bauprodukten.....	22
Teil V	
Marktüberwachung im Bereich kosmetische Mittel, (Nichtlebensmittel-)Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und chemische Sicherheit von Spielzeug.....	23

Teil I

Marktüberwachungsprogramm 2010 – 2013 für den Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)

Dieses Dokument beschreibt das Marktüberwachungsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 für den Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und der darauf gestützten Verordnungen sowie weiterer spezialgesetzlicher Regelungen (insb. Radio- und Telekommunikationsendgeräte, elektromagnetische Verträglichkeit, Kraftfahrzeuge, Schiffsausrüstungen, Seilbahnen). Es dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den genannten Rechtsbereichen.

Geltungsbereich des Marktüberwachungsprogramms:

Das Programm findet Anwendung für die Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit sowie weitere 11 Richtlinien nach dem neuen Konzept in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte und der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen wurden ebenfalls auch auf das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz gestützt. Die in diesem Gesetz enthaltenen horizontalen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zu den Befugnissen und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden, gelten somit für alle Produkte, die von den folgenden Richtlinien erfasst werden:

Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
Aerosolpackungen (75/324/EWG),
Einfache Druckbehälter (2009/105/EG),
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG),
Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG),
Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG),
Sportboote (94/25/EG),
Aufzüge (95/16/EG),
Druckgeräte (97/23/EG),
Maschinen (2006/42/EG),
Niederspannung (2006/95/EG),
Spielzeug (2009/48/EG),
Ortsbewegliche Druckgeräte (1999/36/EG),
Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen
Geräten und Maschinen (2000/14/EG).

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist als Auffanggesetz konzipiert. Die Marktüberwachungsbestimmungen des GPSG sind deshalb nach Maßgabe des „Lex specialis“ Prinzips auch in anderen Produktbereichen (z.B. Radio- und Telekommunikationsendgeräte, elektromagnetische Verträglichkeit, Kraftfahrzeuge, Medizinproduktenbereich, Schiffsausrüstungen) subsidiär anzuwenden, soweit in diesen Rechtsbereichen keine entsprechenden oder weitergehenden Regelungen vorgesehen sind. Auf dem Gebiet der Seilbahnen (RL 2000/9/EG) soll das GPSG als Instrument der Marktüberwachung rechtlich verankert werden.

Aufgabe der Marktüberwachung:

Die harmonisierten Vorschriften für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt sehen keine staatlichen Zulassungen oder Prüfungen als Voraussetzung für den Marktzugang vor. Wirtschaftsakteure müssen eigenverantwortlich - in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen ggf. durch die Mitwirkung von Konformitätsbewertungsstellen - sicher stellen, dass ihre Produkte allen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts entsprechen. Als Gegengewicht zu dieser liberalen Marktzugangsregelung ist eine effektive Marktüberwachung erforderlich, mit der erreicht werden soll, dass Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen nachkommen und dass nur konforme Produkte auf dem Markt bereit gestellt werden. So kann einerseits ein EU-weit einheitliches, hohes Sicherheitsniveau sicher gestellt werden, andererseits wird so ein fairer Wettbewerb gewährleistet.

Verantwortlichkeiten:

Für die Gesetzgebung in den oben genannten Bereichen ist weitestgehend der Bund zuständig. Die maßgeblichen Bundesministerien sind dabei im Wesentlichen:

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz insgesamt sowie folgende Richtlinien: Aerosolpackungen, Einfache Druckbehälter, Persönliche Schutzausrüstungen, Gasverbrauchseinrichtungen, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Druckgeräte, Maschinen und Niederspannung),
das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Sportboote- und Spielzeugrichtlinie),
das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Schiffsausrüstungsrichtlinie),
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen),
das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit).

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften sind grundsätzlich die Länder zuständig. Sie legen die zuständigen Behörden und die Ressourcen fest. Dabei wurde die Aufgabe der Marktüberwachung in fast allen Ländern den lokal zuständigen Arbeitsschutzbehörden übertragen.

Zur Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten in den einzelnen Ländern hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) den Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) eingerichtet. Zu den zentralen Aufgaben des Ausschusses gehören die Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie die Planung und Abstimmung von länderübergreifenden Schwerpunktaktionen innerhalb Deutschlands im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung. Der AAMÜ tagt zweimal jährlich. Zurzeit laufen Bestrebungen, die Koordinierung der Marktüberwachungsaktivitäten weiter zu institutionalisieren und ihnen damit größere Verbindlichkeit zukommen zu lassen.

Abweichend hiervon obliegt dem Bund in den Bereichen Radio- und Telekommunikationsendgeräte, elektromagnetische Verträglichkeit, Kraftfahrzeuge und Schiffsausrüstung neben der Gesetzgebung auch die Durchführung der Marktüberwachungsaufgaben. Zuständig für den Vollzug sind hier Bundesbehörden.

Im Bereich der Seilbahnen dagegen sind die Länder allein für die Umsetzung europäischer Richtlinien des NLF verantwortlich. Hier erfolgt die Erfüllung der Forderung nach einer effektiven Marktüberwachung in vergleichbarer Weise analog zu den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Vorgehensweise:

In der praktischen Ausübung der Marktüberwachung wird zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung) oder das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen heraus (proaktive Marktüberwachung).

Sowohl in der reaktiven wie auch der proaktiven Marktüberwachung stellen die Marktüberwachungsbehörden sicher, dass die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Daneben geben sie den Wirtschaftsakteuren Informationen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

Die Festlegung einzelner Aktionen im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung erfolgt dabei in erster Linie unter Berücksichtigung folgender Informationsquellen:

Auswertungen von Unfallmeldungen,
Auswertungen von RAPEX-Meldungen (Anmerkung: RAPEX gilt bisher nicht im Seilbahnbereich, Ausschlusskriterium sind die Fahrzeuge),
Eingegangene Beschwerden von Verbrauchern
Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen,
Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe vom ICSMS,
Berichte in Testzeitschriften oder von Verbraucherberatungsstellen.

Das Vorgehen sowohl bei der reaktiven als auch bei der proaktiven Marktüberwachung ist in der „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“ festgelegt. (LASI-Veröffentlichung – LV 36, 2. überarbeitete Auflage, November 2008, ISBN: 3-936415-58-7; <http://lasi.osha.de/docs/lv36.pdf>)

Zusammenarbeit mit den für die Kontrolle an den Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden):

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 27 mit 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die konkrete Vorgehensweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde in einer Handlungsanleitung¹ festgelegt

(http://www.baua.de/nr_79968/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Konzept-Zoll.pdf).

Damit die Zollbehörden Produkte, die eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen, zielgerichtet identifizieren können (vgl. Artikel 27, Absatz 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), werden auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit nicht konformen Produkten gemeinsam mit den

¹ Die Handlungsanleitung verweist auf die zurzeit noch anzuwendende Verordnung (EG) Nr. 339/93 und wird momentan überarbeitet.

Marktüberwachungsbehörden so genannte Risikoprofile erstellt. Diese Profile erleichtern den Zollbehörden die Entscheidung darüber, ob die Freigabe zum freien Verkehr auszusetzen ist und die Marktüberwachungsbehörden informiert werden müssen. Diese Form der Zusammenarbeit soll künftig noch weiter optimiert werden (siehe auch Abschnitt „Schwerpunkte“).

Schwerpunkte für die proaktive Marktüberwachung für den Zeitraum von 2010 bis 2013:

Um die von den Ländern jährlich festgelegten Aktionen im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung zu Bündeln, soll eine risikoorientierte Konzentration auf Schwerpunktthemen erfolgen. Dafür wurden vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die folgenden Handlungsfelder mit entsprechenden Zielvorgaben und Vorschlägen für mögliche Aktionen festgelegt:

Optimierung der zielgruppenbezogenen Information

BEGRÜNDUNG:

Bestehendes Informationsangebot ist für die unterschiedlichsten Zielgruppen nicht transparent. Es bestehen einerseits Überschneidungen, andererseits auch Defizite.

ZIEL:

Erreichung einer verbesserten Transparenz und gegebenenfalls Konsolidierung des bestehenden Informationsangebots. Systematische Beseitigung von Defiziten. Einfacher und übersichtlicher Zugang für die Zielgruppen.

Mögliche Aktionen:

Entwicklung neuer Formen der Informationsvermittlung (z.B. E-learning, CE-Coach).

Verlinkung der Internetangebote der Länder. Verstärkte Einbeziehung der Zielgruppen (z.B. Verbraucher, Hersteller) bei der Aufbereitung von Informationen. Bereitstellung von Informationen über das Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (<http://www.portal-produktsicherheit.de/>)

Einheitliche Anwendung der überarbeiteten RAPEX-Leitlinien

BEGRÜNDUNG:

Risikobewertung ist nicht transparent und auch nicht konsequent gemäß RAPEX-Leitlinien.

ZIEL:

Verbesserte Transparenz für die Handlungsrelevanz bei der Informationsübermittlung an andere Behörden.

Mögliche Aktionen:

Erstellen von ergänzenden Hinweisen zu den RAPEX-Leitlinien, ggf. Übersetzung des Kapitels Risikobewertung aus dem EMARS Best-Practice-Handbuch, länderübergreifende Schulungen.

Zusammenarbeit mit dem Zoll

BEGRÜNDUNG:

Für jeden Einzelfall erfolgt zurzeit eine variable und damit langwierige Durchführung von Abstimmungsprozessen zu gemeinsamen Aktionen.

ZIEL:

Optimierung der Prozesse der Zusammenarbeit => Entwicklung von Standardverfahren, die sowohl einen pro-aktiven als auch einen reaktiven Umgang mit Risiken ermöglichen.

Etablierung einer gemeinsamen Risikoanalyse.

Mögliche Aktionen:

Durchführung von Marktüberwachungsaktionen mit dem Fokus auf Importprodukten, wobei nicht die Zahl der Kontrollen, sondern die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit dem Zoll anhand praktischer Beispiele im Vordergrund steht (pro-aktiver Ansatz).

Bereitstellung von Strukturen (z.B. Benennung einer autorisierten Anlaufstelle der Länder für den Zoll), die ein schnelles Reagieren auf konkrete Gefährdungen, Unfälle oder möglicherweise bevorstehende Einfuhren gefährlicher oder nicht konformer Produkte sicherstellt (reaktiver Ansatz).

Elektronische Vertriebswege

BEGRÜNDUNG:

Der Vertrieb über das Internet gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die verantwortlichen Wirtschaftsakteure sind jedoch nicht erreichbar. Damit gibt es keinen verantwortlichen Normadressaten für die Marktüberwachung.

ZIEL:

Verbesserte Handlungsmöglichkeiten für Marktüberwachung, Überblick über Anbieter / Warenströme

Mögliche Aktionen:

Durchführung von Marktüberwachungsaktionen bei im Internet angebotenen Produkten, wobei nicht die Zahl der Kontrollen, sondern die Informationsbeschaffung über Warenströme und Anbieter sowie die Aufbereitung dieser Informationen im Vordergrund steht.

Sicherheit durch Normung

BEGRÜNDUNG:

Beschluss bei der 51. LASI-Sitzung:

Der LASI hält eine Einflussnahme auf geeigneten Wegen, z.B. über die KAN bzw. über eine punktuelle Mitarbeit in ausgewählten Normungsgremien, für geboten.

ZIEL:

Änderung von Normen entsprechend den Erkenntnissen der Marktüberwachung.

Mögliche Aktionen:

Querschnittsaufgabe, vgl. die möglichen Aktionen bei verschiedenen Beispielen
Handlungsfeld: Zusammenarbeit mit Marktbeteiligten und deren Information. Erarbeitung von technischen Spezifikationen (z.B. Steckadapter). Zeitlich begrenzte Mitarbeit in Normungsgremien.

Heiße Oberflächen

BEGRÜNDUNG:

Diese Problematik wurde bis 2001 bei Niederspannungsprodukten nur unzureichend berücksichtigt. 2007 wurde der CENELEC-Guide 29 veröffentlicht. In Folge sind die entsprechenden Normen zu überarbeiten (Leitfaden ist seit Veröffentlichung anwendbar).

ZIEL:

Berücksichtigung von Kenngrößen für Temperaturen in den Normen. Einhaltung der Kenngrößen bei den entsprechenden Produkten bis 2013. Erhöhung des Schutzniveaus gegen Verbrennungen.

Mögliche Aktionen:

Verstärkte Marktüberwachung bei Niederspannungsgeräten mit heißen Oberflächen, um Defizite genauer zu erfassen und zu beschreiben,
Mitarbeit bei der Normung

Brandgefahren durch Strom

BEGRÜNDUNG:

Nach Informationen BAuA (Auswertung von Unfallberichten/Pressemeldungen) gibt es in diesem Bereich ein signifikantes Unfallgeschehen.

ZIEL:

Erhöhung des Schutzniveaus

Mögliche Aktionen:

Aufbereitung der bei der BAuA vorhandenen Informationen, Festlegen von Prüfkriterien, verstärkte Marktüberwachung bei den als gefährlich erkannten Produktgruppen, Feststellung von Handlungsnotwendigkeiten bei Normen.

Schließkräfte

BEGRÜNDUNG:

Im Hinblick auf mechanische Gefahren insbesondere Schließkräften ist bei verschiedenen Produktsegmenten ein erhöhtes Unfallgeschehen zum Teil mit Todesfolge festzustellen.

ZIEL:

Ermittlung der kritischen Produktsegmente

Mögliche Aktionen:

Verstärkte Marktüberwachung bei kraftbetätigten Toren und Türen, Feststellung von Handlungsnotwendigkeiten bei Normen.

Marktüberwachung und Betriebssicherheit

BEGRÜNDUNG:

Eine große Anzahl von technischen Arbeitsmitteln können nicht im Handel kontrolliert werden, da sie erst aufgrund von Bestellungen produziert und direkt an die Montagefirma oder den Einsatzort geliefert werden (z. B. Werkzeugmaschinen und dgl., Aufzüge, Dampfkessel, „Ex-Geräte“). Hier ist die Zusammenarbeit mit den für die Betriebssicherheit zuständigen Behörden/Kollegen erforderlich.

ZIEL:

Aktivierung der Zusammenarbeit der für die Marktüberwachung und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden/Kollegen auf der Basis des „Konzeptes zur Vertiefung

der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Marktüberwachung und der Betriebssicherheit“.

Mögliche Aktionen:

Sensibilisierung der für die Betriebssicherheit zuständigen Behörden/Kollegen für das Anliegen der Marktüberwachung, Ermittlung von Einsatzorten neuer Produkte, gemeinsame Begehungen

Sicherheit von Produkten für Kinder

BEGRÜNDUNG:

Sicherheit von Kindern hat hohen Stellenwert. Nach den Ereignissen um Mattel im Herbst 2007 steht Kindersicherheit besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Auswertungen in ICSMS zeigen, dass eine große Anzahl von Produkten sicherheitstechnische Mängel aufweisen.

ZIEL:

Ermittlung kritischer Produktgruppen; verstärkte Marktüberwachung innerhalb der identifizierten Produktgruppen. Verbesserte Informationen für Eltern, Feststellung von Handlungsnotwendigkeiten bei Normen.

Mögliche Aktionen:

Auswertung von RAPEX- und ICSMS-Meldungen sowie von vergleichbaren Quellen (z.B. Unfalldaten, Unfallberichte, Zeitungsauswertung/BAuA).

Ermittlung der kritischen Produktgruppen.

Billigprodukte aus Drittländern

BEGRÜNDUNG:

Billigprodukte bzw. Massenwaren werden in der Hauptsache in Drittstaaten hergestellt. Nach den Auswertungen in ICSMS werden bei diesen Produkten zum Teil erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt.

ZIEL:

Erhebung, welche Produktsegmente betroffen sind, und ob die Einschätzung, dass Drittlandprodukte im Billigsegment generell unsicher sind, gerechtfertigt ist. Einfuhr gefährlicher Produkte aus den ermittelten Produktgruppen verhindern.

Mögliche Aktionen:

Produktgruppenbezogene Marktüberwachungsaktionen => unsichere Produkte werden vom Markt genommen

Schwerpunkt liegt auf Auswertung/Berichterstattung:

Anzahl unsicherer Produkte / Anzahl geprüfter Produkte jeweils für D und für Drittstaaten
Gegebenenfalls Entwicklung von Methoden zur nachhaltigen Verbesserung bei Importprodukten.

Marktüberwachung bei Schiffsausrüstungen

In diesem Bereich, in dem der Bund für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist, gelten die folgenden Grundsätze und Prioritäten:

Marktüberwachung über Schiffsausrüstung betrifft generell die in Anhang A.1 der RL 96/98/EG genannten Produktkategorien. Die o.g. bei den Punkten 1 bis 5 sowie 9 gebildeten

Schwerpunkte treffen unter Berücksichtigung der spezifischen Belange auf den Schiffsausrüstungssektor ebenfalls zu. Daneben werden einzelne Gegenstände der jeweiligen Produktkategorie formell und materiell überprüft.

ZIEL:

Verbesserung der Sicherheit auf See, Schutz vor Meeresverschmutzung

Mögliche Aktionen:

Auswertung von Unfallgeschehen

Ermittlung der kritischen Produktgruppen

Produktgruppenbezogene Marktüberwachungsaktionen => unsichere Produkte werden vom Markt genommen

Im Rahmen dieser Schwerpunkte werden die Länder und der Bund künftig ihre jährlich durchzuführenden Aktionen planen.

Teil II

Marktüberwachungsprogramm 2010 – 2011 für das gesetzliche Messwesen in Deutschland

Ziele und Aufgaben der Marktüberwachung

Dieses Dokument beschreibt das Marktüberwachungsprogramm 2010/2011 bezüglich des Inverkehrbringens von Messgeräten und von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (im Folgenden Fertigpackungen genannt) in den Geltungsbereich des deutschen Eichgesetzes. Es dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in diesem Bereich.

Die europaweit durch entsprechende Richtlinien für das Inverkehrbringen von Messgeräten harmonisierten Vorschriften verzichten auf eine staatliche Prüfung als Voraussetzung für den Marktzugang eines Messgerätes (wie die Ersteinrichtung oder Bauartzulassung). Inverkehrbringer müssen somit unter Inanspruchnahme von Benannten Stellen in eigener Verantwortung sicherstellen, dass ihre Produkte den Vorschriften entsprechen.

Mit dieser Marktzugangsregelung korrespondiert eine Marktüberwachung, die erreichen soll, dass Inverkehrbringer ihren Verpflichtungen nachkommen und dass nur konforme Produkte in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden. Damit werden die Ziele Verbraucherschutz, fairer Wettbewerb und Schutz der Gesundheit und der Sicherheit verfolgt.

Ziel der Marktüberwachung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach Richtlinie 76/211/EWG ist festzustellen, dass die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht niedriger ist als die Nennfüllmenge.

Geltungsbereich des Marktüberwachungsprogramms

Das Programm findet Anwendung für die Marktüberwachung im Geltungsbereich des Eichgesetzes.

Mit diesem Gesetz (in Verbindung mit der Eichordnung) werden Richtlinien für Messgeräte, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen, ins deutsche Recht umgesetzt:

Richtlinie 2009/23/EG für Nichtselbsttätige Waagen,
Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte – MID für
Wassermesser,
Gasmesser,
Elektrizitätsmesser,
Wärtemesser,
Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser,
selbsttätige Waagen,
Taxameter,
Maßverkörperungen,
Längenmessgeräte und
Abgasanalysatoren.

Hinzu kommen derzeit die Richtlinien nach dem „alten Konzept“ - 71/316/EWG:
Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse - 71/317/EWG
Schüttdichte Getreide -71/347/EWG,
bestimmte Präzisionswägestücke - 74/148/EWG
Alkoholometer /Aräometer Alkohol - 76/765/EWG
Alkoholtafeln -76/766/EWG,
Luftdruckmessgeräte Kraftfahrzeugreifen - 86/217/EWG.

Für Fertigpackungen nach Eichgesetz und Fertigpackungsverordnung werden die europäischen Vorgaben für Fertigpackungen umgesetzt nach:
Richtlinie 76/211/EWG über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen
Richtlinie 2007/45/EG zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen.

Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner

Für die Gesetzgebung im Bereich des Eichwesens ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zuständig. Es vertritt die Bundesregierung darüber hinaus als zentraler Ansprechpartner gegenüber der EU, insbesondere bei Schutzklauselverfahren und der Informationsweitergabe an die EU und andere Mitgliedsstaaten.

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften sind in Deutschland die Länder zuständig. Sie legen die für die Marktaufsicht zuständigen Behörden und deren Ressourcen (Personal, fachliche Kompetenz und technische Ausstattung) fest. Die Marktüberwachung im Geltungsbereich des Eichgesetzes vollziehen die Ländereichbehörden².

Die Eichaufsichtsbehörden der Länder stimmen den Vollzug im Hinblick auf eine bundeseinheitliche, d.h. gemeinsame effiziente Marktüberwachung über die „Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen“ – AGME - ab (Organisation und Ansprechpartner - siehe www.agme.de). Dieses Gremium tagt mehrmals im Jahr und stimmt u.a. bundesweite Schwerpunktaktionen im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung ab. Details hierzu können untergeordnete Arbeitsausschüsse (z.B. der Arbeitsausschuss „Metrologische Überwachung“) festlegen. Sind kurzfristige Abstimmungen erforderlich, werden elektronische Verfahren genutzt.

Aktueller Stand und Ergebnisse der Marktüberwachung werden über die gemeinsamen Datenbanken „Sammelstelle für Auffälligkeiten im gesetzlichen Messwesen“ (SAM) und „Marktaufsicht“ ausgetauscht und dokumentiert. Eine zentrale Auswertung erfolgt durch den Arbeitssauschuss „Metrologische Überwachung“.

² **Ländereichbehörden sind:**

Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen – Mess- und Eichwesen
Bayern, Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Berlin / Brandenburg, Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
Bremen, Landeseichdirektion Bremen
Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern, Eichdirektion Nord
Hessen, Hessische Eichdirektion
Niedersachsen, Mess- und Eichwesen Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz, Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Saarland, Eichaufsichtsbehörde – Saarland
Sachsen, Sächsisches Landesamt für Mess- und Eichwesen
Sachsen-Anhalt, Landeseichamt Sachsen-Anhalt
Thüringen, Landesamt für Mess- und Eichwesen Thüringen

Zentraler Ansprechpartner der Eichbehörden ist der/ die Vorsitzende der AGME. Der Kontakt erfolgt über die Geschäftsstelle der AGME bei der Deutschen Akademie für Metrologie (www.dam-germany.de)³

Ein von den Ländern bestimmter Vertreter der Eichbehörden stellt auch die Anbindung der deutschen Eichbehörden an die Überwachungsbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten im gesetzlichen Messwesen sicher. Mittel sind die WELMEC⁴ Working Group 5 für Messgeräte und Working Group 6 für Fertigpackungen.

Die weitere Entwicklung der europäischen Marktüberwachungsbehörden im gesetzlichen Messwesen in Richtung einer gemeinsamen Datenbank (ICSMS) wird im Kontakt mit den für diese Datenbank zuständigen Behörden beobachtet.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (www.ptb.de) berät und unterstützt die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Dieses betrifft insbesondere Sachverhalte mit Auslandsbezug und die Koordination bei Mängeln von Messgeräten aus dem Ausland.

Kompetenz der Marktüberwachungsbehörden

Die Ländereichverwaltungen verfügen über das erforderliche Know-how, u.a. durch Fortbildungsveranstaltungen, die Bildung von Kompetenzzentren innerhalb der Länder sowie durch die Zusammenarbeit zwischen den Ländern. Ein einheitliches, hohes Ausbildungsniveau des Personals der Marktüberwachungsbehörden wird sichergestellt durch eigene Ausbildung bei den Eichbehörden sowie eine einheitliche Schulung mit abschließender Prüfung zentral für ganz Deutschland bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM). Die Ausbildungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre und setzt eine vorangegangene abgeschlossene Ausbildung (Meister oder Techniker für mittleren Dienst) oder ein Fachhochschulstudium (gehobener Dienst) voraus.

Vorgehensweise bei der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung im gesetzlichen Messwesen wird auf Basis eigener Erkenntnisse (proaktiv) und aufgrund der von außen zugegangenen Informationen (reaktiv) durchgeführt.

Maßnahmen, mit denen Mängel verhindert bzw. abgestellt werden
Sowohl bei der reaktiven als auch bei der proaktiven Marktüberwachung stellen die Eichbehörden sicher, dass die betroffenen Wirtschaftsakteure die erforderlichen Korrekturmaßnahmen treffen. Beschränkende Maßnahmen erfolgen in der Regel nach Anhörung. Dies kann beim Hersteller bzw. Importeur oder beim Verwender auf freiwilliger Basis, oder bei erfolglosem Verlauf durch Anordnung von Zwangsmaßnahmen oder durch Sanktion mittels Bußgeld erfolgen. Nach deutschem Recht mögliche Maßnahmen gegen den Verwender von Messgeräten, die aufgrund Nichtkonformität nicht als geeicht gelten, haben

³ **Geschäftsstelle der AGME**
bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
E-Mail: dam@img.bayern.de

⁴ WELMEC (Europäische Kooperation im gesetzlichen Messwesen – bei Gründung: **Western European Legal Metrology Cooperation** - www.welmec.org)

aufgrund der Marktmechanismen oftmals nachhaltigere Konsequenzen für die Hersteller der betroffenen Produkte als direkte Maßnahmen gegen den Hersteller.

Besteht der Verdacht, dass ein Beteiligter die grundlegenden Anforderungen beim Inverkehrbringen eines oder mehrerer Produkte systematisch oder vorsätzlich nicht erfüllt oder eine ernste Gefahr vorliegt, ist dies dort, wo gesetzlich vorgesehen, über das BMWi an die EU-Kommission zu melden. Sofern es gerechtfertigt bzw. sinnvoll erscheint, bereits die Einfuhr eines mangelhaften Gerätes in den Binnenmarkt zu verhindern, kann direkter Kontakt zum Zoll aufgenommen werden. Die Zollbehörden haben dafür aufgrund des § 17 Eichgesetz die notwendige Befugnis zur Auskunftserteilung.

Im Falle einer ernsten Gefahr werden Maßnahmen sowie getroffene Korrekturmaßnahmen der Kommission unverzüglich über ein Informationssystem gemeldet.

Präventiv halten die Eichbehörden mittels unterschiedlicher Informationsmedien und über diverse Fach- und Normenausschüsse Kontakt zu Herstellern und Verbänden, um mit den Inverkehrbringern auch im Vorfeld nötige Informationen zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen auszutauschen, Probleme frühzeitig anzusprechen und Lösungen zu erörtern.

Planungsansätze und Überprüfung von Messgeräten und Fertigpackungen

Die Merkmale von Messgeräten und Fertigpackungen lassen sich durch Sichtung von Unterlagen in zweckmäßigen Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang prüfen oder durch physische Kontrollen und Laboruntersuchungen prüfen. Bei der Festlegung der Stichproben finden Grundsätze einer Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen Berücksichtigung.

Die Marktüberwachung kann soweit möglich im Zeitraum zwischen dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme erfolgen. Festgestellte Fehler während der Verwendungsphase ziehen weitere Marktüberwachungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung 765/2008/EG nach sich, falls die Fehler in direktem Zusammenhang mit den Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrichtlinie stehen.

Die Prüfung der Übereinstimmung der Fertigpackungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie soll stichprobenweise beim Abfüllbetrieb oder, wenn dies praktisch undurchführbar ist, beim Importeur oder bei seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten vorgenommen werden.

Sofern bei der Inbetriebnahme vor Ort ein Messgerät justiert werden muss, hat dieses Einfluss auf die Erfüllung der in der Richtlinie vorgegebenen grundlegenden Anforderungen.

Ergebnisse von Prüfungen vor der Inbetriebnahme sind dann nur eingeschränkt aussagefähig. Ebenso sind Ergebnisse von Prüfungen an einzelnen Messgeräten dann nur eingeschränkt auf andere Geräte derselben Bauart übertragbar. Eine effektive Marktüberwachung kann hier ggf. erst in einem späteren Zeitpunkt ansetzen.

Die wiederkehrende flächendeckende Prüfung während der Verwendung (Eichung, Nacheichung) berücksichtigt diese Besonderheit von Messgeräten. Dadurch und indirekt durch die Prüfstellenüberwachung ist den Eichbehörden auch bekannt, wo sich die Messgeräte befinden. Dies erleichtert die Marktüberwachung insbesondere auch bezüglich der in Richtlinie 2004/22/EG geforderten Messbeständigkeit deutlich.

Proaktive Marktüberwachung

Um zu verhindern, dass nicht konforme Messgeräte in Verkehr gebracht werden, kann die proaktive Marktüberwachung möglichst schon beim Hersteller oder bei der Inbetriebnahme vor Ort ansetzen. Ist dies nicht möglich und wird im Rahmen des Eichvollzugs ein Mangel festgestellt, der offensichtlich auf einen individuellen Herstellerfehler d.h. Fehler beim

Inverkehrbringen zurückzuführen ist, werden umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um diesen abzustellen.

Wird ein Mangel festgestellt, der auf Fehler beim Inverkehrbringen zurückgeführt werden kann oder werden im Rahmen der Nacheichung generelle Probleme bei einem Messgerätetyp erkannt, werden diese zusätzlich statistisch erfasst und ausgewertet. Dabei werden der Schweregrad der Mängel, die Häufigkeit des Auftretens und insbesondere die Auswirkungen auf Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb berücksichtigt. Die Analyse dieser Daten bildet die Basis und Priorisierung für zukünftig gezielt zu überwachende Produkte im Rahmen von gesonderten Aktionen.

Zusätzliche Informationsquellen bei der Planung und Bewertung spezieller Aktionen sind Erfahrungen vorheriger Marktüberwachungsaktionen oder Hinweise z.B. von Verwendern und Herstellern, sowie Marktanalysen.

Die Eichbehörden stimmen diese Aktionen wie oben beschrieben ab, um Probleme zielgerichtet und arbeitsteilig anzugehen und unnötige Doppelprüfungen sowie Doppelbelastungen der Wirtschaft zu vermeiden. Ergebnisse werden in den gemeinsamen Datenbanken „SAM“ und „Marktaufsicht“ dokumentiert und ausgewertet. Bei der proaktiven Marktüberwachung von Messgeräten, die entsprechend den Richtlinien nach „altem Konzept“ (siehe oben) in Verkehr gebracht werden, ist bereits im Rahmen der vorgeschriebenen EWG-Ersteichung eine Überwachung der Geräte sichergestellt.

Reaktive Marktüberwachung

Reaktive Maßnahmen erfolgen insbesondere nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen Dritter, Pressebeiträgen oder Ersuchen zur Amts- bzw. Vollzugshilfe. Hierbei wird mit den bei der proaktiven Marktüberwachung genannten Mechanismen geprüft, ob ein Mangel besteht. Mängel werden nach den oben beschriebenen Verfahren abgestellt. Die von einzelnen Eichbehörden ermittelten oder von anderen Stellen erhaltenen Informationen über Mängel oder Verdachtsmomente werden über die gemeinsamen Datenbanken ausgetauscht, auch um ggf. vorhandene Mängel zügig zu überprüfen.

Information der Öffentlichkeit

Die Eichaufsichtsbehörden der Länder und die AGME informieren auf ihren Homepages über zurückliegende Marktüberwachungsaktivitäten und sofern erforderlich über Auffälligkeiten. Präventiv wurden Faltblätter der AGME zu einzelnen Messgerätearten sowie zum Inverkehrbringen von Messgeräten, die nach dem neuen Konzept in Verkehr gebracht werden, erstellt. Ebenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Verwender von Messgeräten und Fertigpackungen vor Gefahren zu warnen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Information zwischen den europäischen Marktüberwachungsbehörden im Bereich des gesetzlichen Messwesens dienen Informationsplattformen, auch für die Kommission oder die WELMEC als Empfänger. Die Entwicklung in Richtung einer gemeinsamen Datenbank (ICSMS) wird weiter beobachtet.

Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden/Organisationen, insbesondere den Zollbehörden

Sofern Veranlassung besteht, die Einfuhr eines mangelhaften Gerätes in den Binnenmarkt zu verhindern, kann eine direkte Kontaktaufnahme zu den Zollbehörden erfolgen. Die Zollbehörden haben dafür aufgrund des § 17 Eichgesetz die notwendige Befugnis zur Auskunftserteilung. Die zu treffenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Zoll sollen berücksichtigen ob ein Messgerät bzw. eine Fertigpackung (lediglich) mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft nicht übereinstimmt oder eine ernste Gefahr darstellt.

Handlungsfelder / Schwerpunkte für die proaktive Marktüberwachung für den Zeitraum 2010 – 2011

A Grundlegende Überlegungen für ein Programm der proaktiven Marktüberwachung

Elemente einer effizienten Marktüberwachung sind Informationen über Verbreitung und Art der Nutzung einzelner Messgeräte. Im Rahmen der metrologischen Überwachung nach deutschem Eichrecht können durch Nachschau, Befundprüfung und Eichung die für eine effiziente Marktüberwachung notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden und zugleich mittels dieser Vollzugsinstrumente auch die notwendige Effizienz der Marktüberwachung erreicht werden. Entsprechendes gilt für die Fertigpackungen.

Dies betrifft speziell die Überprüfung vor Ort (ggf. durch „Rundfahrten“) von Waagen (insbesondere Waagen der Klasse III),

Tankstellen (insbesondere Kraftstoffzapfsäulen),

Apotheken (insbesondere Waagen der Klassen I und II),

Werkstätten (insbesondere AU-Geräte und Messanlagen für Schmieröl)

sowie die Tätigkeiten bei der Überwachung staatlich anerkannter Prüfstellen (für Messgeräte für Elektrizität, Strom, Gas, Wasser, Wärme).

Zusätzliche Erkenntnisse ergeben sich aus der besonderen Nachschau und

Schwerpunktaktionen bei

Messanlagen an Straßentankwagen,

Fahrzeugwaagen,

Taxametern und

sonstigen Messgeräten der Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG.

Zu den Erkenntnissen zählen:

Aufstellungsort und Eigentümer,

Messgeräteart (insbesondere Hersteller, Typ, Fabriknummer, Baujahr, Messbereich),

Äußerliche Mängel (insbesondere Kennzeichnung, Aufstellung / Umgebungsklasse),

Mängel in der Beschaffenheit (sonstige Anforderungen an Hardware / Software),

Mängel in den messtechnischen Eigenschaften (sofern mit den vorhandenen Prüfmitteln vor Ort prüfbar),

Zeitpunkt des Auftretens (vor / beim Inverkehrbringen oder bei Verwendung).

Das Basis-Marktaufsichtsprogramm umfasst alle Messgeräte der Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG und gewährleistet die gebotene Überwachung von erstmalig in den Verkehr gebrachten Messgeräten.

Basis für die Stückzahlen der zu prüfenden Geräte sind die Statistiken der metrologischen Überwachung. Die messgerätespezifischen Besonderheiten und Mängel sind zusätzlich in der gemeinsamen Datenbank „SAM“ erfasst.

B Gesondertes Programm der proaktiven Marktüberwachung

Aufgrund einer gerätespezifischen Analyse (Vorgehensweise siehe Abschnitt „Proaktive Marktüberwachung“) wurden für den Zeitraum 2010-2011 Waagen, Tankstellen/Tankwagen, Messgeräte im Straßenverkehr und Versorgungsmessgeräte sowie bestimmte Fertigpackungen als konkrete Ziele der gesonderten proaktiven Marktüberwachung ausgewählt. Wesentliches Auswahlkriterium ist dabei, inwieweit die Schutzziele der jeweiligen Richtlinie sowie der Verordnung 765/2008/EG unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Basis-Programm (vgl. Abschnitt A) bedroht sind.

Waagen

Begründung:

Die Verbreitung und der Warenumsatz mit diesen Messgeräten ist sehr hoch. Einzelne Fehler bewirken somit ein erhöhtes Gefährdungspotential. Die einschlägigen Datenbanken der Eichbehörden zeigen viele Beanstandungen im Waagenbereich.

Ziel:

Fehleranfällige Bauarten bzw. Elemente von Waagen und kritische Verfahren identifizieren, Fehler korrigieren (lassen),

Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen.

Tankstellen / Tankwagen

Begründung:

Die Verbreitung dieser Messgeräte ist sehr hoch. Aufgrund der Komplexität der Anlagen und wegen des hohen Umsatzes über diese Messgeräte ist das Gefährdungspotential in diesem Bereich erhöht.

In der Vergangenheit wurden unterschiedliche Manipulationsmöglichkeiten in einzelnen Bereichen aufgedeckt.

Ziel:

Fehleranfällige (und manipulierbare) Bauarten bzw. Elemente von Messanlagen und kritische Verfahren identifizieren,

Fehler korrigieren (lassen),

Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen, auch um die Voraussetzung für die korrekte Verwendung dieser Geräte zu schaffen.

Messgeräte im Straßenverkehr

Begründung: Der Jahresbranchenumsatz einzelner Messgerätearten in diesem Bereich ist gewichtig (z.B. Taxameter). Bisherige Manipulationserkenntnisse bewirken und rechtfertigen die Einordnung in ein erhöhtes Gefährdungspotential.

Ziel:

Fehleranfällige (und manipulierbare) Bauarten bzw. Elemente von Messgeräten identifizieren, Fehler korrigieren (lassen). Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen, um die Voraussetzung für die korrekte Verwendung dieser Geräte zu schaffen.

Versorgungsmessgeräte

Begründung:

Die entsprechenden Messgeräte sind massenhaft im Einsatz. Wegen steigender Energie- und Versorgungspreise stehen diese Messgeräte im öffentlichen Interesse (vergleichsweise viele Verbraucherbeschwerden). Der Wettbewerbs- und Kostendruck bei der Herstellung dieser Geräte ist enorm.

Ziel:

Fehleranfällige Bauarten identifizieren, so dass diese möglichst gar nicht erst ins Netz eingebaut werden,

Fehler korrigieren (lassen),

Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen.

Korrigieren von Fehlern, die auf neue Verfahren der MID zurückzuführen sind.

Begründung:

Viele Hersteller sammeln zurzeit erste Erfahrungen mit dem Inverkehrbringen von MID-Messgeräten. Etliche Fragen und Problemstellungen, wie z.B. die Eignung von Baumusterprüfbescheinigungen, haben betroffene Hersteller an die Eichbehörden herangetragen.

Da die Beteiligten bisher nur begrenzte Erfahrungen im Umgang mit den durch die MID eingeführten neuen Verfahren sammeln konnten, soll in diesem Anfangsstadium das Gefährdungspotential der dadurch in Verkehr gebrachten Geräte beobachtet bzw. überprüft werden.

Ziel:

Gezielte Überwachung von „Erstlingswerken“, um Fehlinterpretationen frühzeitig auszuräumen und zur Vermeidung späterer Nachbesserungen.

Fertigpackungen

Begründung:

Der Überwachungsansatz für Fertigpackungen folgt spezifischen Aspekten aufgrund von Beanstandungsquoten aus den Fertigpackungsstatistiken der Jahre 2005 bis 2008.

Maßstab für die Jahre 2010 und 2011 der schwerpunktmäßig zu kontrollierenden Hersteller und Fertigpackungen sind Erkenntnisse und Einschätzungen, ob ein Produkt einfach oder schwierig abfüllbar ist, die Häufigkeit oder Relevanz eines Produktes am Markt (Verbreitung oder Stellenwert) oder dessen Marktwert.

Ziele:

Bevorzugte Produktgruppen aus dem flüssigen oder nichtflüssigen Lebensmittelbereich, Kosmetikartikel, Lacke /Farben, Chemikalien

Aufsuchen von Verbrauchermessen

Teil III
Programm zur Marktüberwachung
von harmonisierten Bauprodukten nach der Richtlinie 89/106/EWG
und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
vom 9. September 2009

I. Rahmen

Gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten erstellen die Mitgliedstaaten sektorspezifische Marktüberwachungsprogramme. Das vorliegende Marktüberwachungsprogramm gilt für den vom Gemeinschaftsrecht erfassten Bauproduktesektor.

Es wird im Internet unter www.dibt.de/marktüberwachung veröffentlicht. Das Marktüberwachungsprogramm wird den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Das Programm gilt ab 1.1.2010.

II. Erfasste Produktbereiche

Die Marktüberwachung nach diesem Programm erstreckt sich auf alle Bauprodukte nach der Richtlinie 89/106/EWG, für die harmonisierte Normen gelten oder europäische technische Zulassungen erteilt sind. Die Bauprodukte werden im Wesentlichen in die folgenden Bereiche gegliedert:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau
- Bauprodukte für den Mauerwerksbau
- Bauprodukte für den Holzbau-Bauprodukte für den Metallbau
- Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz
- Türen und Tore
- Lager
- Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände
- Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung
- Bauprodukte aus Glas
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Feuerungsanlagen
- Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
- Technische Gebäudeausrüstung
- Bodenbeläge
- Produkte aus dem Verkehrswegebau.

III. Kontrolle von Bauprodukten

Im Geltungszeitraum des Programms kontrollieren die zuständigen Marktüberwachungsbehörden Bauprodukte in den o.g. Bereichen darauf, ob sie die Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG sowie von Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfüllen. Die Merkmale der Bauprodukte werden anhand angemessener Stichproben kontrolliert. Kontrollen werden durchgeführt in Baumärkten, im Baustofffachhandel sowie im Einzel- und Großhandel. Besondere Vertriebswege (Direktvertrieb etc.) werden einbezogen, ebenso Kontrollen in Herstellwerken von auf den Markt gebrachten Bauprodukten.

Im Rahmen der Überprüfung erfolgen eine Augenscheinnahme des Bauprodukts und Kontrolle der Unterlagen (z.B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z.B. bei entsprechenden Verdachtsmomenten, schließen sich physische Kontrollen und Laborprüfungen an.

Erkenntnisse über gefährliche oder nicht konforme Erzeugnisse von Bauprodukten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden und zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind, werden im Rahmen der Erstellung von Produktrisikoprofilen berücksichtigt, die den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) übermittelt werden. Im Rahmen von Marktüberwachungsaktionen auf dem Gemeinschaftsmarkt können auch entsprechende Meldungen an die Zollbehörden ergehen.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass kontrollierte Bauprodukte gegen andere einschlägige Harmonisierungsrechtsvorschriften verstoßen (wie die Richtlinie 2001/95/EG - allgemeine Produktsicherheit -, Richtlinie 90/396/EW – Gasgeräte - oder Richtlinie 2006/95/EG – elektrische Betriebsmittel mit Niederspannung), werden die hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert.

IV. Beschränkende Maßnahmen

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden ergreifen nach den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie nach der Richtlinie 89/106/EWG für Bauprodukte unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beschränkende Maßnahmen bei nicht konformen Bauprodukten. 1 Ergänzend können auch Sanktionen (wie Bußgelder) verhängt werden.

V. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden führen soweit erforderlich Produktkontrollen in Abhängigkeit von regionalen Märkten (z.B. mit ähnlichen Produktangeboten) auch in Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden angrenzender EU-Mitgliedstaaten durch.

1 Für den harmonisierten Bauproduktesektor liegen weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene allgemeingültige Grundsätze für die von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geforderte Risikobewertung (vgl. Art. 19 (1), Art. 20 (1)) vor, vergleichbar den RAPEX-Leitlinien für Verbraucherprodukte. Diese sind für den Bauproduktesektor zu entwickeln, vorrangig einheitlich auf europäischer Ebene.

VI. Sonstige präventive Maßnahmen

Zu den Maßnahmen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zählen auch eine zielgruppenorientierte Information (z.B. für Wirtschaftsakteure [Hersteller, Händler, Importeure], Verbände) sowie die Bereitstellung von Informationen im Internet.

VII. Reaktive Marktüberwachung

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden werden zudem tätig aufgrund von begründeten Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen über nicht konforme Bauprodukte sowie anlässlich von Meldungen anderer EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Schnellinformationssystems (RAPEX).

VIII. Informationen zu den zuständigen Behörden

Das Marktüberwachungsprogramm wird von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem Deutschen Institut für Bautechnik (www.dibt.de => marktüberwachung) durchgeführt. Auf dieser Internetseite ist eine aktuelle Liste der Kontaktstellen in den Ländern verfügbar.

Teil IV

Festlegungen zur Durchführung des Marktüberwachungsprogramms von harmonisierten Bauprodukten nach der Richtlinie 89/106/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für das Jahr 2010 vom 9. September 2009

Produktprüfungen

Einstieg jeder Überprüfung sind die in Augenscheinnahme des Bauprodukts und die Kontrolle der Unterlagen (z.B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z.B. bei entsprechenden Verdachtsmomenten, schließen sich physische Kontrollen und Laborprüfungen an (vgl. Art. 19 Abs. 1 der VO Nr. 765/2008).

Im Jahr 2010 sollen – im Rahmen der vom Marktüberwachungsprogramm erfassten Produktbereiche – schwerpunktmäßig folgende Produkte kontrolliert werden, was nicht ausschließt, dass weitere Produkte in die aktive Kontrolle einbezogen werden.

Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau:

- EN 197-1 und -2 (Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit, Teil 2: Chemische Analyse von Zement)
- EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton)

Bauprodukte für den Metallbau:

- EN 10025-1 (warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen)

Bauprodukte für den Holzbau:

- EN 13986 (Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen)

Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz:

- EN 13162 (werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle - MW)
- EN 13163 (werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol - EPS)
- sowie ggf. weitere Dämmstoffe nach EN 13164 ff.

Feuerungsanlagen:

- EN 13240 (Raumheizer für feste Brennstoffe)

Bodenbeläge:

- EN 14041 (PVC-Bodenbeläge).

Teil V

Marktüberwachung im Bereich kosmetische Mittel, (Nichtlebensmittel-)Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und chemische Sicherheit von Spielzeug

Zur Marktüberwachung im o.g. Bereich wird wie folgt Stellung genommen:

Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen betreffen kosmetische Mittel, sog. (Nichtlebensmittel-) Bedarfsgegenstände (sonstige Bedarfsgegenstände), Tabakerzeugnisse (Kennzeichnung und Zusatzstoffe) sowie die chemisch-toxikologische Sicherheit von Spielzeug. Die genannten Produktgruppen sind national im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), im Vorläufigen Tabakgesetz, in der Kosmetikverordnung, in der Tabakverordnung, in der Tabakprodukt-Verordnung sowie in der Bedarfsgegenständeverordnung geregelt.

Gemeinschaftsrechtlich sind die Produkte in der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, der Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, der Richtlinie 88/378/EWG (bzw. künftig 2009/48/EG) über die Sicherheit von Spielzeug geregelt. Ferner finden die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit Anwendung.

Zweck

Die Marktaufsicht in den genannten Produktbereichen hat die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zum Gegenstand. Die Marktaufsichtsbehörden können die Produkte während der gesamten Produktions- und Lieferkette kontrollieren. Auf diese Weise wird ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Zuständigkeiten u. Verfahren

Der Bund hat in diesen Bereichen eine ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Die Federführung liegt beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zum Teil im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Vollzug der Rechtsvorschriften ist Aufgabe der Länder. Die Länder organisieren eigenverantwortlich die Durchführung der Marktüberwachung. Nach hier vorliegenden Informationen waren im Jahr 2008 mit der Marktüberwachung im Bereich der genannten Produktgruppen insgesamt ca. 798 Kontrolleure tätig. Es wurden ca. 35990 Kontrollen vorgenommen und 19756 Laboruntersuchungen durchgeführt.

Organisation u. Verfahren

Unternehmen, die sonstige Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse oder kosmetische Mittel herstellen, verarbeiten oder in Verkehr bringen, werden regelmäßig kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt dabei risikoorientiert. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich z. B. nach Art und Produktionsumfang des Betriebes, den Erfahrungen mit der Eigenkontrolle in dem Betrieb, nach der Art und Herkunft der Erzeugnisse, insbesondere ihrer Haltbarkeit, nach der Produkt-, Produktions- und Personalhygiene, nach der Qualifikation und Anzahl des Betriebspersonals, der bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte durch empfindliche Personengruppen und ggfs. Auffälligkeiten in der Vergangenheit. Werden akute Probleme bekannt, so erfolgen umgehend Kontrollen.

Zur Koordinierung der Überwachungstätigkeit auf Länderebene wurden entsprechende Gremien wie die Arbeitsgruppe Lebensmittel, Wein, Bedarfsgegenstände und Kosmetika (ALB) oder die Arbeitsgruppe Lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS) geschaffen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nimmt zusätzlich verschiedene koordinierende Aufgaben wahr. Ferner wird durch „Allgemeine Verwaltungsvorschriften“, die von der Bundesregierung mit Zustimmung der Länder erlassen werden, ein einheitlicher Standard bei der amtlichen Überwachung gewährleistet. Das BVL koordiniert Überwachungsprogramme auf der Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung). Nach § 9 dieser AVV beträgt dabei die Zahl der amtlich zu entnehmenden Proben an Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen grundsätzlich 0,5 Proben pro 1000 Einwohnern.

Programme, Monitoring

Das Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Messungen und Bewertungen von Gehalten an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen. Es dient dem vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz. Mit seiner Hilfe können mögliche gesundheitliche Risiken für die Verbraucher durch unerwünschten Stoffe wie Rückstände, Mykotoxine, Schwermetalle und andere Umweltschadstoffe frühzeitig erkannt und gegebenenfalls gezielte Maßnahmen geprüft werden. Es werden Proben verwendet, die für ganz Deutschland repräsentativ sind. Das Monitoring wird auf der Grundlage der §§ 50-52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) als eigenständige Aufgabe der Länder im Rahmen der amtlichen Überwachung durchgeführt. Die Durchführung des Monitorings regelt der § 51 LFGB. Grundlage des jährlich durchgeführten Monitorings ist ein von Bund und Ländern aufgestellter Plan, der die Auswahl der Erzeugnisse und der darin zu untersuchenden Stoffe sowie die Verteilung der Untersuchungen auf die Bundesländer detailliert festlegt. Die Auswahl basiert auf langfristigen Konzepten zur Gewinnung fundierter Daten zur Risikobewertung.

Die Überwachungsbehörden der Länder sind zusätzlich zu ihren routinemäßigen Untersuchungsaufgaben damit beauftragt, Proben für das Monitoring zu ziehen und zu analysieren. Die gewonnenen Daten werden vom BVL erfasst und ausgewertet. Die Ergebnisse des Monitorings werden jährlich als Bericht publiziert. Ab dem Jahr 2010 werden auch kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände von diesem Monitoring erfasst.

Folgende kosmetische Mittel werden im Jahr 2010 auf die Gehalte an Schwermetallen analysiert: Babypuder, Make-up-Puder, Rouge (nur Puder), Lidschatten (nur Puder), Kinderzahncreme.

Bei Spielzeug wird im Jahr 2010 die Freisetzung von Schwermetallen aus den Lackschichten folgender Holz- und Metallspielzeuge untersucht: Figur/Puppe (Blechspielzeug), Kraftfahrzeug, Flugzeug, Eisenbahn, Schiff/Boot, Rassel/Greifling, Bauklötzspiel, Steckspiel, Ziehfigur und sonstige Holztiere, Holzbaukasten, Kaufmannsladenzubehör.

Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp)

Der Bundesweite Überwachungsplan ist ein für ein Jahr festgelegter Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Er kann Programme enthalten zu Produkt- und Betriebskontrollen oder einer Kombination aus beidem. Der Bundesweite Überwachungsplan ist ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Das heißt, dass die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe gezielt auf Basis einer Risikoanalyse erfolgt. Im Rahmen des bundesweiten Überwachungsplanes können Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände untersucht werden. Die Untersuchungen können sich auf chemische und mikrobiologische Parameter, bestimmte Herstellungs- und Behandlungsverfahren sowie auf Kennzeichnungsfragen erstrecken. Ziel des Bundesweiten Überwachungsplanes ist es, bundesweite Aussagen über die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften einschließlich Täuschungsschutz zu erhalten. Außerdem werden im Bundesweiten Überwachungsplan auch häufig Daten zur Klärung von aktuellen Fragestellungen erhoben.

Der Bundesweite Überwachungsplan tritt jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Kraft. Auf Antrag können auch nachträglich noch Programme zu aktuellen Fragestellungen aufgenommen werden. Programmvorschlüsse für den Bundesweiten Überwachungsplan werden von den Ländern, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesinstitut für Risikobewertung sowie dem BVL eingereicht. Die Länder beschließen in Abstimmung mit dem BVL, welche der Programmvorschlüsse im Folgejahr durchgeführt werden. Da aufgrund regionaler Unterschiede nicht alle Fragestellungen für alle Länder gleich relevant sind, entscheiden die Länder eigenständig, an welchem dieser Programme sie sich mit wie vielen Proben beteiligen.

Für Spielzeug sind im Jahr 2010 im Rahmen des BÜp koordinierte Programme zur Untersuchung von Borsäure in Spielzeugzubereitungen (Modelliermassen, Kneten, Slimys) und zur Freisetzung von Nickel aus Metallspielzeug vorgesehen.